VERORDNUNG (EWG) Nr. 358/78 DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2036/74 hinsichtlich der Preise für den Verkauf von bestimmtem Rindfleisch aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2036/74 der Kommission vom 31. Juli 1974 zur Festsetzung der Preise für den Verkauf zu herabgesetzten Preisen der von den Interventionsstellen gelagerten Hinterviertel von ausgewachsenen Rindern an soziale Einrichtungen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2836/74 (4), wurden die Verkaufspreise für Rindfleisch aus den Beständen der italienischen Interventionsstelle festgesetzt.

Die Preise für den Verkauf von Fleisch aus dem Besitz der italienischen Interventionsstelle haben es nicht erlaubt, die Lagerbestände zugunsten sozialer Einrichtungen innerhalb einer angemessenen Frist abzubauen.

Es erscheint daher angebracht, die italienischen Verkaufspreise für Fleischkategorien, die für soziale Einrichtungen bestimmt sind, zu senken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Rubrik „Italien" im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2036/74 wird durch die im Anhang dieser Verordnung wiedergegebene Rubrik ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Februar 1978 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 56.
(4) ABl. Nr. L 327 vom 20. 12. 1977, S. 11.

ANHANG

ITALIEN

— *Hinterviertel, auf 5 Rippen geschnitten, „Pistolenschnitt", stammend von:*

Vitelloni 1	90,650
Vitelloni 2	85,853
Vacche 1	71,944
Vacche 2	59,953